

Datenschutzordnung des Freundeskreis der Grundschule Zeutern e.V.

Der Verein Freundeskreis der Grundschule Zeutern e.V. verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der u.a. in der Mitgliederbetreuung und –verwaltung sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

1. Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Wenn darüber hinaus personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht, an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt werden, ist in diesen Fällen und denen nach Satz 1 die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein zu beachten.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:

Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Geburtsort, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, Vereinsjubiläen, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein.

3. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten und Fotos in öffentlichen Print-Medien (z.B. Gemeindeblatt), in Internetauftritten und sozialen Medien (z.B. Facebook) veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

Auf der Internetseite unseres Vereins werden die Daten der des Vorstands mit Vorname, Nachname und Funktion veröffentlicht.

4. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand.

5. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

Mitgliederdaten werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitglieder) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umgang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Teilnehmerlisten, in die sich die Mitglieder bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, dürfen nur durch den Vorstand gebraucht werden.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder Datei zur Verfügung. Das Mitglied welches das Minderheitsbegehren initiiert, hat vorher eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sofern diese nicht im Vereinsarchiv abgelegt werden oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen aufbewahrt werden müssen. Zugang zum Archiv haben lediglich der Vorstand und der Vereinsarchivar.

7. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich zu verpflichten,

8. Datenschutzbeauftragter

Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben oder gegen diese Datenschutzordnung werden gemäß den satzungsrechtlichen Sanktionen geahndet.